

Allgemein

Nach der Richtlinie der HessenFilm und Medien (HessenFilm) kann zur Unterstützung und Stärkung der kreativwirtschaftlichen Branche in Hessen die Entwicklung von innovativen, digitalen, audiovisuellen Inhalten und Projekten gefördert werden.

Dazu zählen u. a. 360° Filme, Medieninstallationen, Medienskulpturen, audio-visuelle Performances, Web-Applikationen, Virtual sowie Augmented Reality Inhalte und Games.

Die Projekte müssen einen kulturellen Mehrwert sowie Innovationspotential aufweisen, insbesondere bezüglich des Inhalts, des Interaktionsdesigns und des Herstellungsprozesses. Die Projekte sollen qualitativ hochwertig sein, Marktpotential aufweisen oder in einem besonderen Interesse der Kreativwirtschaft des Landes Hessen liegen.

Die Förderung soll für die Entwicklung eines Projekts verwendet werden, mit dem Ziel der Herstellung eines Teasers, Piloten oder Prototypen, der wiederum zur Finanzierung der Herstellungskosten dient, als auch zur Gewinnung potenzieller Verwertungs- und Vertriebspartner.

Die Förderung erfolgt als **Zuschuss**.

Die Zuwendung wird bei einer Fördersumme bis 5.000 Euro als Festbetragsfinanzierung vergeben, ab 5.001 Euro als Anteilsfinanzierung. Weitere Informationen siehe Infoblatt „Finanzierungsarten“.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in den Richtlinien. Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen in dem Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Im Falle der Förderung ist in allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HessenFilm und Medien hinzuweisen.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind vorrangig kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Definition und Angehörige der freien Berufe mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen.

Antragstellung

Bitte vereinbaren Sie gemäß Richtlinie Punkt 7.1.3 vor Antragstellung ein persönliches Beratungsgespräch mit der zuständigen FörderreferentIn. Das Beratungsgespräch soll mindestens eine Woche (5 Werktagen) vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das Online Portal der HessenFilm. Den Link zum Online Portal finden Sie auf unserer Website www.hessenfilm.de.

Für die Online-Antragsstellung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihrer FörderreferentIn.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen: Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12.00 Uhr mittags** im Online Portal der HessenFilm eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss der HessenFilm ein ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten zugehen. Das Antragsformular muss spätestens **am Folgetag nach Ablauf der Einreichfrist** postalisch abgeschickt werden. Es gilt der Poststempel.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Online Portal eingehen bzw. deren unterzeichnetes Antragsformular HessenFilm nicht fristgerecht vorliegt, gelten als nicht eingereicht und können der Vergabekommission nicht vorgelegt werden.

Nicht geförderte Projekte können einmalig, nach erneuter Beratung durch HessenFilm und nach substantiellen Änderungen am Projekt neu eingereicht werden. Dabei muss entsprechender Antrag erneut form- und fristgerecht eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Vergabekommission werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht begonnen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn auf Antrag durch die HessenFilm gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

Benötigte Antragsunterlagen

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Anschreiben mit Unterschrift und Datum
- Aktueller Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung (nicht älter als 6 Monate)
- Aussagekräftiges Exposee bzw. Projektkonzept
- Auflistung hessischer Dienstleister sowie ggf. entsprechende Kostenvoranschläge
- Biografien der AntragstellerIn sowie des kreativen Stabs
- Nachweise über den Erwerb der Rechte an dem Projekt
- Voraussichtlicher Entwicklungs- und Projektzeitraum
- Detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenen Hessen-Effekt sowie Angaben zum Hessen-Bezug
- Finanzierungsplan inklusive aller vorhandenen Finanzierungsbelege (weitere Förderbescheide, LOI, etc.)
- Auswertungs- und Marketingkonzept

Fördersumme

Die Förderung kann maximal **40.000 Euro** betragen.

Fristen

Die Förderzusage der HessenFilm erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde.

Die Förderzusage erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

Kalkulation

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Produktion notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Für die Herstellung eines Teasers, Piloten oder Prototypen können folgende Kosten gefördert werden:

- Projektbezogene Honorare zur Herstellung und Überarbeitung eines Konzepts bzw. einer Projektbeschreibung sowie zur Erstellung der Kalkulation und des Herstellungs- bzw. Umsetzungsplans
- Beratungsleistungen (Fach- und Rechtsfragen)
- Übersetzungen
- Erwerb von Optionen auf Stoffrechte bzw. Herstellungs-, Entwicklungs- und Vertriebsrechte
- Recherche
- Erstellung eines Marketingkonzepts

Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer, vorgelegt werden

Hinweis zur Mehrfachbetätigung

Bei Mehrfachbetätigung innerhalb des Herstellungsprozesses müssen die Honorarsätze gekürzt werden. Zur Nachvollziehbarkeit müssen die Posten entsprechend in der Kalkulation markiert sein.

Rückstellung und Beistellung

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bitte beachten Sie, dass bei Rückstellungen von Honoraren eine Sozialversicherungspflicht besteht.

Eigenleistung

Eigenleistungen sind Leistungen, die die HerstellerIn des Projekts erbringt.

Sachliche Leistungen der HerstellerIn können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im FFG.

Handlungskosten

Wenn es sich bei der AntragstellerIn um eine Produktionsfirma handelt, können Handlungskosten bis zu 7,5% der Entwicklungskosten anerkannt werden.

Prüfgebühren

Bei einer Fördersumme ab 5.001 Euro bis 10.000 Euro müssen die Prüfgebühren der PwC in Höhe von 200 Euro kalkuliert werden. Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr mit 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

Die PwC kann nicht als Hessen-Effekt geltend gemacht werden, da sie ihren Sitz in NRW hat.

Hessen-Effekt

Der Hessen-Effekt muss mindestens 100% der Fördersumme betragen und in der Gesamtkalkulation detailliert in jeder Kostenposition aufgeführt sein.

Die Angaben zu den kalkulierten Kosten in Hessen sind mit der Förderzusage verbindlich (siehe Merkblatt „Hessen-Effekt“).

Zur Stärkung der film- und medienwirtschaftlichen Strukturen darf der Hessen-Effekt grundsätzlich - von der Antragstellung und Förderzusage über den Vertragsabschluss bis zur Schlussprüfung – qualitativ nicht abgeschwächt werden, da dies ansonsten zu entsprechenden Kürzungen des Zuschusses führen kann. Gewichtige Kriterien für einen messbaren qualitativen Hessen-Effekt sind beispielsweise hessische Produktionsfirmen und Produzenten, die Personalkosten für in Hessen versteuernde Teammitglieder sowie die Kosten für film- und medienspezifische hessische Dienstleister. Diese „harten“ Kriterien dürfen nach Förderzusage

nicht durch schwächere Merkmale wie beispielsweise Projektversicherung, Reisekosten o.ä. ersetzt werden.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Lizenzen, Koproduktionen, Beistellungen, etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Eigenanteil

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Rückgestellte Eigenleistung (keine Sachleistungen)

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der HerstellerIn und Sachleisterkredite technischer Firmen.

Finanzierungsnachweise

Sofern bereits vorhanden müssen Finanzierungsverträge dem Antrag beigelegt werden. Des Weiteren müssen die im Finanzierungsplan aufgeführten Positionen durch geeignete Unterlagen (LOI, Deal-Memos, etc.) belegt werden. Gleiches gilt auch für die Beteiligung eines Auswertungspartners, die mindestens über einen substanziellen LOI belegt sein muss.

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in zwei Raten. So können bis zu 95% bei Vertragsabschluss und bis zu 5% nach positiver Schlussprüfung ausgezahlt werden. Näheres regelt der Fördervertrag.